Hausmitteilung

Dresden.

☐ vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 66

Fraktion Team Zastrow
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Steffen Große

Datum: 11. NOV. 2026

Baustelleneinrichtung auf der Wilhelm-Busch-Straße
AF1794/26

Sehr geehrter Herr Große,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Wir sind von Bürgern darauf aufmerksam gemacht worden, dass auf der Wilhelm-Busch-Straße am 19. Oktober 2026 aufwändig eine Baustelle mittels Absperrgittern nebst Beleuchtung und zig Verkehrsschildern vorbereitet wurde, die am 20. Oktober – binnen 24 Stunden – aber wieder abgebaut wurde. Eine Einbahnstraße sollte eingerichtet werden. Den Bewohnern war angekündigt worden, dass die Straße aufgegraben werden sollte, um u.a. Hausanschlüsse zu erneuern. Dazu meine Fragen:

1. **Was hat die Einrichtung der Kurzzeitbaustelle gekostet und muss die Stadt Dresden das bezahlen?“**

Die Kosten der Verkehrssicherung trägt der Antragsteller/Bauherr, weshalb das zuständige Straßen- und Tiefbauamt dazu keine Aussage treffen kann. Da die Landeshauptstadt Dresden nicht Bauherr ist, trägt sie hierfür nicht die Kosten.

2. **Wie begründet die ausführende Firma - nach Wahrnehmung von Bürgern - diesen „Schildbürgerstreich“ und wann erfolgt die den Bewohnern angekündigte Baumaßnahme?“**

Die Einrichtung der Einbahnstraßenregelung wurde der bauausführenden Firma ab dem 29. Oktober 2026 verkehrsrechtlich genehmigt.

Eine Begründung für den kurzfristigen Abbau der Einbahnstraßenregelung sowie eine Information über einen möglichen neuen Einrichtungstermin liegen dem Straßen- und Tiefbauamt seitens der bauausführenden Firma bislang nicht vor.

3. „Wie viele solcher sinnlosen Kurzzeitbaustellen, die Dritte zu vertreten haben, sind der Stadt bekannt und wurden jemals dafür Rechnungen und in welcher Höhe durch die Stadt beglichen?“

Allen beantragten Baustellen wird eine generelle Sinnhaftigkeit unterstellt, weshalb über diese Fragestellung keine Statistik geführt wird. Die Kosten für die Verkehrssicherung trägt die beantragende Baufirma. Seitens der Landeshauptstadt Dresden werden dafür keine Rechnungen beglichen.

4. „Wie kann die Stadt Dresden darauf hinwirken, dass solche „Schildbürgerstreiche“ unterbleiben?“

Durch regelmäßige Abstimmungen mit den jeweiligen Antragstellern wird versucht, die Einschränkungen für die Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich zu halten.

Bereits im Vorfeld der geplanten Maßnahmen finden gemeinsame Begehungen und Abstimmungsgespräche statt. Im Rahmen dieser Termine werden die örtlichen Gegebenheiten sowie die vorgesehenen Abläufe besprochen. Anhand der eingereichten Verkehrszeichenpläne werden weitere Details zur Durchführung der Baumaßnahmen und zu den erforderlichen Verkehrseinschränkungen abgestimmt. Für den jeweils beantragten Zeitraum wird auf dieser Grundlage eine verkehrsrechtliche Anordnung erteilt. Die konkrete Organisation, Durchführung und zeitliche Abfolge der Baumaßnahme obliegt dem jeweiligen Maßnahmenträger.

5. „Welche Zeit einer unbesetzten Baustelle, wovon es in Dresden etliche gibt, hält die Stadt Dresden für vertretbar und plant Dresden Strafgebühren, wie sie auch jeder Bürger zu zahlen hätte?“

Die Vertretbarkeit unbesetzter Baustellen hängt vom Einzelfall ab (z. B. technologische Pausen wie das Aushärten von Beton, Lieferengpässe oder Witterung). Verkehrsrechtliche Genehmigungen werden zeitlich so streng wie möglich begrenzt. Die Einführung von Strafgebühren ist unzulässig, da kommunale Gebühren keinen Strafcharakter haben dürfen. Überschreitet eine Baustelle ohne triftigen Grund die Frist, greift das Sondernutzungsrecht (Versagung der Verlängerung, zusätzliche reguläre Gebühren oder Bußgelder bei Pflichtverstößen).

Mit freundlichen Grüßen

Jan Donhauser
Erster Bürgermeister
i. V.
Dirk Hilbert